

Grundsätze des Ausbaus der Mobilfunkversorgung in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen eines Masteninfrastruktur-Treuhandvermögens

1 Zweck

1.1 Zweck der Investitionen in eine landeseigene Mobilfunkinfrastruktur ist die Verbesserung des Sprachmobilfunks und der mobilen Datennutzung durch den Ausbau der Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern in Regionen, in denen der Markt keine Versorgung hervorbringt. Im digitalen Zeitalter sind mobile Dienste und Anwendungen für die Wirtschaft und die Verbraucher zu einem wichtigen Anliegen geworden. Dem entspricht eine bedarfsgerechte Bereitstellung von mobilem Breitband. Die Investitionen ermöglichen eine Erschließung mit mobilem Breitband einschließlich einer Verbesserung der Notrufmöglichkeiten in Regionen, in denen bislang im Rahmen des wirtschaftlichen Ausbaus der Netzbetreiber keine Versorgung mit Sprachmobilfunk besteht (Erschließungsgebiete).

1.2 Das Land Mecklenburg-Vorpommern bildet ein Masteninfrastruktur-Treuhandvermögen zum Aufbau einer passiven Mobilfunkmasteninfrastruktur im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Nutzung durch Betreiber von Mobilfunknetzen (Begünstigte) zur Verbesserung der Versorgung mit mobilem Breitband in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen eines Masteninfrastruktur-Treuhandvermögens. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften und europarechtlichen Vorgaben.

1.3 Die vorliegenden Grundsätze wurden unter SA.58099 (2021/N) am 21. Mai 2021 von der Europäischen Kommission genehmigt.

1.4 Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat im Vorfeld zur Genehmigung durch die Europäische Kommission die Eckpunkte der Maßnahme im Rahmen öffentlicher Konsultationen bekannt gemacht.

1.5 Die Mittel zum Aufbau des Treuhandvermögens nach 1.2 werden im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags auf der Grundlage des Wirtschaftsplans zum Sondervermögen Breitband des Landes Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellt.

2 Gegenstand des Treuhandvermögens

2.1 Mit den Ausgaben sollen die Voraussetzungen für den Ausbau in aktuelle LTE- oder 5G-Technik geschaffen werden. Die LTE-Versorgung im Zielgebiet soll im Ergebnis Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s pro Antennensektor sicherstellen und eine Latenzzeit unter 150 Millisekunden gewährleisten. Technische Funklösungen, die keine Mobilität der Nutzer erlauben (insbesondere WLAN), sind ausgeschlossen.

2.2 Ausgabefähig sind alle Ausgaben für den erstmaligen Bau von passiver Infrastruktur für Mobilfunkeinrichtungen zur Nutzung durch Begünstigte für den Betrieb eines Mobilfunknetzes sowie alle hierfür erforderlichen Aufwendungen der Empfängerin. Hierzu gehören auch die Verwaltungskosten inklusive der Instandhaltungskosten nach der Errichtung der passiven Infrastruktur. Zur passiven Infrastruktur gehören insbesondere Mast, Fundament, Stromanbindung, Leerrohre und Zuwegung sowie Kosten des Grunderwerbs soweit im Einzelfall keine Nutzung von landeseigenen Liegenschaften oder Pacht möglich ist. Nicht ausgabefähig sind insbesondere die Antennenanlagen und andere aktive Infrastruktur.

2.3 Datenanbindung, Begleichung der Stromkosten, Ausstattung mit Sendetechnik und Wartung der Sendetechnik erfolgen eigenwirtschaftlich durch die Begünstigten.

2.4 Zu den Einnahmen des Treuhandvermögens gehören auch die Einnahmen aus der Verpachtung der passiven Infrastruktur.

2.5 Fördermaßnahmen zur Ko-Finanzierung des Gegenstandes des Treuhandvermögens sind von der Empfängerin zu nutzen und somit Einnahmen des Treuhandvermögens. Zu den Einnahmen zählt auch die entsprechende Ko-Finanzierung durch Dritte, insbesondere auch durch Private, beziehungsweise der Gegenwert der kostenfreien oder kostenreduzierten Grundstücke.

3 Voraussetzungen

3.1 Die Investitionen müssen zu einer wesentlichen Verbesserung der Versorgung mit mobilem Breitband führen. Eine wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn in einem bislang mit Sprachmobilfunk nicht versorgten Gebiet (Erschließungsgebiet nach Nummer 1.1) erstmals mobiles Breitband (aktueller LTE-Standard oder 5G) ausgebaut wird. Die verbindliche Bereitschaftserklärung mindestens eines Begünstigten für den Betrieb der gemäß diesen Grundsätzen zu errichtenden Infrastruktur ist Voraussetzung für die Tatigung von Ausgaben. Bei den zum Ausbau verwendeten LTE- oder 5G-Techniken gilt der Grundsatz der Technologieneutralitat. Mehrfache Investitionen zur Versorgung desselben Gebiets sind ausgeschlossen. Die Uberstrahlung, die von gema diesen Grundsatzen errichteten Mobilfunkeinrichtungen ausgeht, auf Gebiete, in denen bereits eine mobile Breitbandversorgung besteht, soll soweit moglich gering gehalten werden. Der Betrieb muss mindestens fur sieben Jahre gewahrleistet sein.

3.2 Die zu errichtenden Mobilfunkeinrichtungen durfen nicht zum Nachweis der Erfullung von derzeit oder dann bestehenden Versorgungsaufgaben und sonstigen Versorgungsverpflichtungen zwischen den Begünstigten und der Bundesnetzagentur bzw. dem Bundesministerium fur Verkehr und digitale Infrastruktur verwendet werden. Der Begünstigte hat dies schriftlich zu bestatigen. Diese Erklarung ist vom Empfanger zusammen mit einer Dokumentation des aktuellen Ist-Zustands und des geplanten Ausbaus nach Inbetriebnahme der Sendestation an die Bundesnetzagentur gema deren Standards zu ubermitteln. Der Begünstigte, der mit dem Betrieb der mobilen Breitbandversorgung betraut ist, hat der Empfangerin und dem Ministerium fur Energie, Infrastruktur und Digitalisierung die erforderlichen Daten zur Verfugung zu stellen.

3.3 Soweit die Mobilfunkmasteninfrastruktur im Rahmen von kunftigen Vereinbarungen des Landes mit dem Bund treuhanderisch einer zu schaffenden Masteninfrastrukturgesellschaft (MIG) des Bundes zur Verwaltung uberlassen wird, ist der Ubergang der Verpflichtungen zur Einhaltung der Zweckbindungsfirst und der Nachweis- beziehungsweise Ubermittlungspflicht nach 3.2 auf die MIG sicherzustellen.

3.4 Die Nutzung der errichteten passiven Infrastruktur muss den interessierten Begünstigten zu fairen und angemessenen Bedingungen ermoglicht werden. Grundsatzlich erhalten alle Begünstigten die Moglichkeit, die errichtete passive Infrastruktur zu den gleichen Bedingungen zu nutzen.

3.5 Die Ausschreibung zum Bau der Infrastruktur soll entsprechend des Planungs- und Abstimmungsstandes mit den Begünstigten und Baugenehmigungsbehorden sukzessive erfolgen. Der Beginn und Ergebnis der Ausschreibung sind dem Ministerium fur Energie, Infrastruktur und Digitalisierung mitzuteilen.

4 Sonstige Bestimmungen

4.1 Die Empfangerin hat den Zugang der Begünstigten zur Nutzung der passiven Infrastruktur in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu gewahrleisten.

4.2 Von der Manahme ausgeschlossen sind Begünstigte,

- die einer Ruckforderungsanordnung aufgrund eines fruheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulassigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;

- die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) anzusehen sind.

4.3 Die Empfängerin ist verpflichtet, die europäischen und nationalen Vergabebestimmungen, einschließlich des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242), anzuwenden, sofern deren Anwendungsbereich eröffnet ist. Im Übrigen sind die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Nichtdiskriminierung gemäß dem europäischen Vergaberecht zu beachten.

4.4 Im Vertrag mit dem Begünstigten muss sichergestellt werden, dass die mit den vorliegenden Grundsätzen verfolgten Ziele eingehalten werden.

4.5 Für den Fall, dass ein Begünstigter einen gemäß diesen Grundsätzen errichteten Mast zur Erfüllung der derzeit oder dann bestehenden Versorgungsaufgaben aus Frequenzauktionen an die Bundesnetzagentur und sonstigen Versorgungsverpflichtungen zwischen den Begünstigten und der Bundesnetzagentur bzw. dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verwendet hat, ist vertraglich zu regeln, dass der Begünstigte den Empfänger von etwaigen Rückforderungsansprüchen freizustellen hat.

5 Markterkundungs- und Planungsverfahren

5.1 Im Rahmen von Markterkundungsverfahren werden die Begünstigten aufgefordert innerhalb von vier Wochen ihre Ausbaupläne mit verbindlichem Projekt- und Zeitplan schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzustellen, ob in den nächsten drei Jahren ab Beginn des Markterkundungsverfahrens in den mit Sprachmobilfunk unversorgten Gebieten oder Teilen davon der Aufbau eines Mobilfunknetzes geplant ist, welche Gebiete anschließend mit LTE oder 5G (durchschnittlich 10 Mbit/s pro Nutzer) und welche mit Sprachmobilfunk versorgt sein werden.

5.2 Den Begünstigten wird das Ergebnis der Markterkundung im Hinblick auf die einzelnen Erschließungsgebiete mitgeteilt.

5.3 Für den Fall, dass kein eigenwirtschaftlicher Ausbau geplant ist, erfolgt auf der Basis der Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens oder auf Grundlage sonstiger geeigneter Erkenntnisquellen inklusive der ermittelten Planungsstandorte für eine vollständige LTE/4G Versorgung der bisherigen Sprachmobilfunklücken in Abstimmung mit den Begünstigten und unter Einbeziehung kostengünstiger Standorte (Landes- bzw. kommunaler Grundstücke) sowie Beachtung der Anbindungskosten zu vorhandenen Glasfaserbreitbandknoten durch die Empfängerin die Standortermittlung für die Errichtung und Anbindung der Masteninfrastruktur. Hierzu werden die Begünstigten frühzeitig aufgefordert, ihre verbindliche Bereitschaftserklärung für den Betrieb der gemäß diesen Grundsätzen zu errichtenden Infrastruktur zu erklären. Der Standort und die Anforderungen an die Infrastrukturen sowie geeignete Zugangsbedingungen werden sodann in Abstimmung mit denjenigen Begünstigten ermittelt, die verbindlich ihre Bereitschaft erklärt haben. Der Zugang zu den Infrastrukturen ist nicht abhängig von der Abgabe einer verbindlichen Bereitschaftserklärung.